



Medienmitteilung

Berufliche Vorsorge: Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2012 **Verbesserte finanzielle Lage - weiterhin grosse Unterschiede zwischen Pensionskassen mit und ohne Staatsgarantie**

Die seit 1. Januar 2012 operative Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat im Rahmen der Vorstellung ihres ersten Tätigkeitsberichtes auch die aktuellen Zahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2012 präsentiert. Die erstmals als Früherhebung und auf der Basis vergleichbarer risikoorientierter Parameter vorliegenden Resultate zeigen, dass trotz einer durchschnittlichen Vermögensrendite von über 7 % weiterhin grosse Unterschiede zwischen Pensionskassen mit und ohne Staatsgarantie bestehen. Während 90 % der Kassen ohne Staatsgarantie über Deckungsgrade von mindestens 100 % verfügen, beträgt der entsprechende Anteil bei Kassen mit Staatsgarantie lediglich 27 %.

Bern, 7. Mai 2013. Zur Sicherstellung einer möglichst aktuellen und aussagekräftigen Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen hat die OAK BV die erhobenen Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen vereinheitlicht und vor allem den Prozess zu deren Erhebung massiv beschleunigt. Neu werden die Zahlen per Ende des abgelaufenen Jahres bereits im ersten Quartal des Folgejahres erhoben. Mit der Erfassung des technischen Zinssatzes sowie weiterer risikoorientierter Kennzahlen wird erstmals eine echte Vergleichbarkeit der Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen erreicht.

Vor diesem Hintergrund hat die OAK BV mit Stichtag 31. Dezember 2012 in Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden erstmals eine Früherhebung bei sämtlichen Schweizer Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt. Aus den erhobenen Daten wurden die in der beruflichen Vorsorge vorhandenen Risiken qualifiziert und eingestuft.

Aktuelle Lagebeurteilung

2012 war ein gutes Jahr für die Vorsorgeeinrichtungen; die durchschnittliche kapitalgewichtete Netto-Vermögensrendite lag bei gut 7,4 %. Verbessert haben sich damit auch die Deckungsgrade: 90 % der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie verfügten per Ende 2012 über einen Deckungsgrad von mindestens 100 %. Zudem sind die Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie bei der Bewertung ihrer Verpflichtungen vorsichtiger geworden. Die verwendeten technischen Zinssätze sind deutlich gesunken: Nur noch 7 % verwenden heute einen technischen Zinssatz von 4 % oder höher.

Insgesamt müssen aktuell lediglich 4 % der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie dem Segment mit einem hohen Risiko zugeordnet werden. Aufgrund hoher Leistungsversprechen und einer gesunkenen Sanierungsfähigkeit als Folge eines gestiegenen Rentneranteils sind allerdings rund 37 % der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie einem eher höheren Risiko ausgesetzt.

Grosse Unterschiede zwischen Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne Staatsgarantie

Die Erhebung macht zudem deutlich, dass zwischen den Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne Staatsgarantie grosse Unterschiede bestehen. Dies erstaunt nicht weiter, wurden diese beiden Gruppen vor allem bezüglich des Sanierungszwangs bislang vom Gesetzgeber sehr unterschiedlich behandelt. Die Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorschriften sind zudem noch im Gang. Per Ende 2012 verfügten nur 27 % der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie über einen Deckungsgrad von mindestens 100 %.

Zunehmendes Ungleichgewicht bei den Zinsversprechen

Während die technischen Zinssätze in den letzten Jahren deutlich gesenkt wurden, beruhen die Altersrenten weiterhin auf relativ hohen Zinsgarantien. Die den Altersleistungen zu Grunde liegenden Zinsversprechen sind teilweise höher als die von der Vorsorgeeinrichtung sonst verwendeten Zinssätze. Der Renditedruck bleibt wegen den existierenden Verpflichtungen und dem gegenwärtig extrem tiefen Zinsniveau hoch, weshalb der Anteil der risikobehafteten Anlagen kaum abnehmen dürfte. Damit die Vorsorgeeinrichtungen nicht weitere Risiken im Bereich der Leistungsversprechen aufbauen müssen, sind gesetzliche Anpassungen wohl unumgänglich.

Ausblick der OAK BV

In Bereich der Systemaufsicht wird die OAK BV auch im laufenden Jahr die wesentlichen Risiken im System vertieft identifizieren und innerhalb des Kompetenzbereichs der OAK BV mögliche Massnahmen definieren. Dazu gehören auch Risiken und Lücken im Aufsichtssystem der beruflichen Vorsorge selber.

Governance und Transparenz

Mit dem Erlass der Weisungen zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten durch die OAK BV wird die Transparenz in diesem Bereich erheblich erhöht.

Als weitere Massnahme zur Erhöhung der Transparenz wird die OAK BV die massgeblichen Kennzahlen für die Anlagestiftungen in den Bereichen Rendite, Risiko und Kosten definieren und deren Publikation für die Anlagestiftungen als verbindlich erklären.

Mit der Strukturreform werden neu an die Integrität und Loyalität aller mit der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung oder deren Vermögen betrauten Personen konkrete Anforderungen gestellt (guter Ruf, einwandfreie Geschäftstätigkeit, Vermeidung von Interessenskonflikten). Obwohl die massgebenden Verordnungsbestimmungen detailliert sind, entstehen in der Praxis laufend Auslegungsfragen. Die OAK BV wird deshalb für die einheitliche Umsetzung der Governance-Bestimmungen die nötigen Massnahmen treffen und Schritt für Schritt entsprechende Grundsatzentscheide fällen. Als nächste Massnahme ist eine Weisung zur Unabhängigkeit der Experten für berufliche Vorsorge geplant.

Adresse für Rückfragen:

Pierre Triponez
Präsident OAK BV
031 322 48 25

Manfred Hüsler
Direktor Sekretariat OAK BV
031 322 94 93 / manfred.huesler@oak-bv.admin.ch

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 2012 aufgenommen. Sie ist im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge als unabhängige Behördenkommission geschaffen worden. Die vom Parlament am 19. März 2010 verabschiedete Strukturreform hat zu einer Entflechtung der Zuständigkeiten im Aufsichtssystem geführt: Für die Direktaufsicht sind seit dem 1. Januar 2012 ausschliesslich die kantonalen respektive interkantonalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zuständig. Deren Oberaufsicht durch die OAK BV erfolgt neu ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung und unabhängig von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden zusätzlich die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung.

Mit Blick auf das Ziel, die finanziellen Interessen der Versicherten verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen, operiert die OAK BV auf der Basis einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden will die neue Behörde in erster Linie zu einer konsequenten Verbesserung der Systemsicherheit sowie von Rechtssicherheit und Qualitätssicherung beitragen.

Zur Sicherung der Systemstabilität und damit der Vorsorgegelder der Versicherten ist eine Stärkung der risikoorientierten Führung der Vorsorgeeinrichtungen aber auch der Aufsichtstätigkeit anzustreben. Das neue Recht stellt hier der OAK BV das Instrument der Weisung zur Verfügung. So kann die OAK BV Weisungen für die Tätigkeit der Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstellen sowie für die Aufsicht erlassen.



Medienkonferenz

Bern, 7. Mai 2013

Erstes Tätigkeitsjahr der OAK BV

Dr. Pierre Triponez, Präsident der OAK BV

Nachdem die Oberaufsicht seit Einführung des BVG im Jahr 1985 vom Bundesrat ausgeübt wurde, ist seit dem 1. Januar 2012 die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV dafür zuständig. Sie wurde als Folge der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge als unabhängige und ausserparlamentarische Behördenkommission geschaffen.

Die OAK BV ist folglich eine sehr junge Behörde, deren erstes Tätigkeitsjahr zunächst durch den personellen Aufbau sowie die Sichtung und Priorisierung der anstehenden Herausforderungen geprägt war. Mit richtungweisenden Entscheiden in den Bereichen Transparenz, Governance und Unabhängigkeit hat sie nichtsdestotrotz von Beginn an unter Beweis gestellt, dass sie konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit sowie von Qualitätssicherung und Rechtssicherheit beitragen will.

Systemische Sicherung der beruflichen Vorsorge auch für künftige Generationen

Übergeordnetes Ziel der OAK BV ist es, die finanziellen Interessen der Versicherten in der 2. Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken. Im Vordergrund steht dabei die systemische Sicherung der beruflichen Vorsorge auch für künftige Generationen.

In Bereich der Systemaufsicht hat sich die OAK BV für das Jahr 2013 zum Ziel gesetzt, die wesentlichen Risiken im System vertieft zu identifizieren und innerhalb des Kompetenzbereichs der OAK BV mögliche Massnahmen zu definieren. Dazu gehören auch Risiken und Lücken im Aufsichtssystem der beruflichen Vorsorge selber.

Als wichtiges Instrument für die Systemaufsicht wird die OAK BV die neu entwickelte Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen einsetzen. Erstmals werden durch die flächendeckende Früherhebung in der beruflichen Vorsorge zeitnahe und vergleichbare Daten zur finanziellen Lage aller Vorsorgeeinrichtungen und damit des Gesamtsystems zur Verfügung stehen.

Governance und Transparenz

Mit dem Erlass der Weisungen zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten durch die OAK BV wird die Transparenz in diesem Bereich wesentlich erhöht.

Als weitere Massnahme zur Erhöhung der Transparenz wird die OAK BV die massgeblichen Kennzahlen für die Anlagestiftungen in den Bereichen Rendite, Risiko und Kosten definieren und deren Publikation für die Anlagestiftungen als verbindlich erklären.

Mit der Strukturreform werden neu an die Integrität und Loyalität aller mit der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung oder deren Vermögen betrauten Personen konkrete Anforderungen gestellt (guter Ruf, einwandfreie Geschäftstätigkeit, Vermeidung von Interessenskonflikten). Obwohl die massgebenden Verordnungsbestimmungen detailliert sind, entstehen in der Praxis laufend Auslegungsfragen. Die OAK BV wird für die einheitliche Umsetzung der Governance-Bestimmungen die nötigen Massnahmen treffen. Dies wird aber nicht mit dem Erlass einer einzigen Weisung erfolgen können.

Die Kommission wird Schritt für Schritt Grundsatzfragen entscheiden müssen, die sich bei der konkreten Rechtsanwendung in der Praxis stellen. Nachdem sich die Kommission bereits im Berichtsjahr mit Interessenkonflikten bei Anlagestiftungen befasst hat, ist als nächstes eine Weisung zur Unabhängigkeit der Experten für berufliche Vorsorge geplant.

Unabhängige Vermögensverwalter: Dringender Koordinationsbedarf

Zurzeit gibt es in der Schweiz schätzungsweise ca. 2000 unabhängige Vermögensverwalter, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden. Dazu kommt noch eine weit höhere Zahl von Personen und Institutionen, die in der Verwaltung von Immobilien tätig sind. Ab dem 1. Januar 2014 dürften die genannten Personen keine Vermögensverwaltung für Pensionskassen mehr ausüben, es sei denn, sie werden von der OAK BV dazu als befähigt erklärt.

Der entsprechende Verordnungstext wird vom Bundesrat voraussichtlich an einer der nächsten Sitzungen beschlossen. Unmittelbar nach dieser Entscheidung wird die OAK BV über das konkrete weitere Vorgehen informieren. In einem ersten Schritt ist eine provisorische Zulassung vorgesehen, um eine mögliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden.



Medienkonferenz

Bern, 7. Mai 2013

Mehr Transparenz beim Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

Dr. oec. publ. Vera Kupper Staub, Vize-Präsidentin der OAK BV

Die Vorsorgeeinrichtungen weisen in ihren Betriebsrechnungen den Aufwand für Verwaltung, Marketing und Werbung sowie Vermögensverwaltung aus. Nicht sichtbar waren bisher allerdings jene Kosten, die den Pensionskassen von den Anbietern nicht in Rechnung gestellt, sondern vom Vermögensertrag der Anlagegefässe abgezogen werden. Diese Kosten stammen von kollektiven Anlagegefässen sowie von Transaktionskosten. Je nach Anlagestruktur der Vorsorgeeinrichtung können diese Kosten beträchtlich sein. Neu soll die gewählte Anlageform nicht mehr darüber entscheiden, ob die damit verbundenen Vermögensverwaltungskosten in der Betriebsrechnung ersichtlich sind oder nicht.

Produkteanbieter neu in der Pflicht

Wie an der Medienkonferenz vor einem Jahr angekündigt, hat die OAK BV – notabene als eine der ersten Aufsichtsbehörden weltweit - die Anforderungen an die Kostentransparenz insbesondere von Kollektivanlagen deutlich erhöht. Die dabei erlassenen Weisungen dienen einerseits der Schaffung von mehr Transparenz für die Versicherten bezüglich der effektiven Vermögensverwaltungskosten, andererseits der Standardisierung der durch die Anbieter von Kollektivanlagen zu publizierenden Kostangaben. Ziel ist, dass die Anlageentscheide der Vorsorgeeinrichtungen kostenseitig auf eine vereinfachte Grundlage gestellt werden können. Erstmals Anwendung finden die Weisungen für die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2013.

Der verbesserte Kostenausweis kann von den Pensionskassen mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden. In die Pflicht genommen werden die Produkteanbieter. Ihre Produkte werden künftig als intransparent qualifiziert, falls sie die geforderten Kosteninformationen nicht liefern.

TER-Kostenkonzepte und Kostentransparenzquote

Als Basis für die Berechnung der Vermögensverwaltungskosten von Kollektivanlagen dienen die von den Anbietern publizierten und von der OAK BV anerkannten Kostenkonzepte, die international unter dem Namen Total Expense Ratio (TER) bekannt sind. Zu diesen TER-Kosten gehören insbesondere Management-, Performance-, Depot-, Administrations-, Benchmarking, Analyse- und Servicegebühren. Die OAK BV hat bereits zwei TER-Kostenkonzepte anerkannt. Sie sind relevant für die von den Schweizer Vorsorgeeinrichtungen am häufigsten eingesetzten kollektiven Anlagegefässe. Damit wurden die Voraussetzungen für eine rasche praxis- und bedürfnisorientierte Umsetzung geschaffen.

Neu ist der Begriff der „Kostentransparenz“, welcher den Ausweis der TER-Kosten sowie eines Teils der Transaktionskosten und Steuern in der Betriebsrechnung voraussetzt. Erfüllt eine Vermögensanlage diese Bedingungen nicht, muss sie von der Vorsorgeeinrichtung im Anhang der Jahresrechnung entsprechend als intransparent aufgeführt werden.

Die Kennzahl der „Kostentransparenzquote“ gibt Auskunft darüber, welcher Prozentsatz der Vermögensanlagen einer Vorsorgeeinrichtung kostentransparent gemäss den Weisungen der OAK BV investiert ist. Sie informiert folglich über die Aussagekraft der in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten. Zielsetzung ist, dass die Kostentransparenzquote nahe bei 100% liegt.

Geltungsbereich

Die von der OAK BV erlassenen Weisungen gelten für Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, wie Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen für anerkannte Vorsorgeformen, die Auffangeinrichtung und den Sicherheitsfonds. Nicht von diesen Weisungen erfasst sind die Betriebsrechnungen der Anlagestiftungen. Als Anbieter von Kollektivanlagen sind die Anlagestiftungen indes betroffen, da sie die entsprechenden TER-Kostenquoten für die einzelnen Teilvermögen zu berechnen haben.



Medienkonferenz

Bern, 7. Mai 2013

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Prof. Dr. prof. honoraire André Dubey, Mitglied der Kommission der OAK BV

Am 1. Januar 2012 sind neue Bestimmungen über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (ör VE) in Kraft getreten. Das Ziel dieser Vorschriften besteht darin, die Pensionskassen der öffentlichen Arbeitgeber in ein finanzielles Gleichgewicht zu bringen. Bisher hat das Gesetz erlaubt, dass die öffentlich-rechtlichen Kassen ungenügend finanziert sind, d.h. das vorhandene Vorsorgevermögen kleiner ist als die Summe der Ansprüche der Versicherten (sog. Unterdeckung).

Dieses System entspricht nicht dem Prinzip der Zweiten Säule, wonach jeder Versicherte für sich selber spart (sog. Kapitaldeckungsverfahren) und nicht die Erwerbstätigen die Leistungsbezüger finanzieren, wie dies in der AHV der Fall ist (sog. Umlageverfahren). Die Garantie des Staates wird vielerorts als nicht mehr zeitgemäss und nicht sachgerecht empfunden.

Vollkapitalisierung und Teilkapitalisierung

Der Gesetzgeber hat daher entschieden, die öffentlich-rechtlichen Kassen auszufinanzieren. Er sieht dafür zwei Möglichkeiten vor: Das System der Vollkapitalisierung (wie es für privatrechtliche Stiftungen seit jeher gilt) sowie der Teilkapitalisierung.

Ich habe Sie bereits letztes Jahr an dieser Stelle darüber informiert, dass sich die OAK BV vertieft mit den Fragen der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Kassen befassen und entsprechende Grundsatzentscheide fällen wird, die den Beteiligten – also Pensionskassen, Experten für berufliche Vorsorge, Revisionsstellen, Aufsichtsbehörden, Kantonen und Gemeinden - in der Praxis als Hilfestellung dienen und zu einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden führen sollen.

Die Kommission hat darum im letzten Jahr einen eigenen Ausschuss ins Leben gerufen, der alle Fragen in diesem Themenkomplex behandelt und für die Vorbereitung von drei Mitteilungen der OAK BV zu den ör VE verantwortlich war. Diese haben folgende Sachverhalte behandelt:

1. Zeitpunkt der Ausfinanzierung: Mit Blick auf die bestehende Unsicherheit, bis wann öffentlich-rechtliche Kassen ausfinanziert sein müssen hat die OAK BV festgehalten, dass eine ör VE nicht bereits Ende 2013 voll ausfinanziert sein muss, wenn sie die Vollkapitalisierung wählt. Vielmehr muss sie, gleich wie eine private Kasse, eine Sanierung nach den Vorgaben des Bundesrats durchführen (das heisst innert fünf bis sieben Jahren), spätestens aber nach zehn Jahren einen Deckungsgrad von 100% erreichen.
2. Übergang in das neue System: In Bezug auf die Teilliquidation einer ör VE, die sich für das System der Vollkapitalisierung entscheidet, wird festgehalten, dass bis zur vollständigen Ausfinanzierung die für das System der Teilkapitalisierung geltende Regelung analog gilt. Ein Fehlbetrag darf demnach nur so weit von der Austrittsleistung der Versicherten abgezogen werden, als er den Deckungsgrad beim Übergang in das System der Vollkapitalisierung unterschreitet.
3. Voraussetzungen: Des Weiteren hat die OAK BV offene Fragen zu den Voraussetzungen für das System der Teilkapitalisierung, der Teilliquidation im System der Teilkapitalisierung sowie der Staatsgarantie im System der Vollkapitalisierung behandelt resp. entschieden.

Thematik bleibt virulent

Der Systemwechsel vom altrechtlichen Grundsatz der unvollständigen Kapitalisierung mit einer planmässigen Unterfinanzierung zum System der Teil- oder Vollkapitalisierung nach neuem Recht hat also zu einigen grundsätzlichen Entscheiden der OAK BV geführt, die vor allem zur Rechtssicherheit und damit Planbarkeit der für die betroffenen Gemeinwesen grossen Herausforderungen beitragen sollen.

Allerdings ist absehbar, dass damit nicht alle Fragen geklärt sind und die Thematik der Finanzierung der öf VE die OAK BV auch in Zukunft beschäftigen wird. Dies gilt umso mehr, als bei der erwarteten weiteren Senkung des technischen Zinssatzes weitere Sanierungsmassnahmen erforderlich werden dürften. Dies trifft diejenigen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen besonders hart, deren Deckungsgrad heute deutlich zu tief liegt.



Medienkonferenz

Bern, 7. Mai 2013

Aktuelle Beurteilung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen

lic. iur. Manfred Hüsler, Direktor des Sekretariats der OAK BV

Übergeordnetes Ziel der OAK BV ist, ich betone dies hier bewusst nochmals ausdrücklich, die systemische Sicherung der beruflichen Vorsorge auch für künftige Generationen. Das heisst, die Aufsicht muss auf einheitlichen, risikoorientierten Grundsätzen basieren, um die gewünschte langfristige und volkswirtschaftlich verantwortliche Wirkung entfalten zu können. Dies wiederum ist nur möglich, wenn auf eine möglichst aktuelle und aussagekräftige Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zurückgegriffen werden kann.

Ich habe vor einem Jahr an gleicher Stelle in Aussicht gestellt, dass die OAK BV entsprechende Arbeiten an die Hand genommen hat, um hier und heute die ersten Resultate präsentieren zu können.

Vereinheitlichung der Kennzahlen – Massive Beschleunigung des Prozesses

Konkret hat die OAK BV die erhobenen Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen vereinheitlicht und vor allem den Prozess zu deren Erhebung massiv beschleunigt. Neu werden die Zahlen per Ende des abgelaufenen Jahres bereits im ersten Quartal des Folgejahres erhoben. Mit der Erfassung des technischen Zinssatzes sowie weiterer wesentlicher Kennzahlen wird erstmals eine echte Vergleichbarkeit der Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen erreicht.

Vor diesem Hintergrund hat die OAK BV mit Stichtag 31. Dezember 2012 in Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden erstmals eine Früherhebung bei sämtlichen Schweizer Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt. Aus den erhobenen Daten wurden die in der beruflichen Vorsorge vorhandenen Risiken qualifiziert und eingestuft.

Aktuelle Lagebeurteilung

Zu den Resultaten: 2012 war ein gutes Jahr für die Vorsorgeeinrichtungen; die durchschnittliche kapitalgewichtete Netto-Vermögensrendite lag bei gut 7,4 %. Verbessert haben sich damit auch die Deckungsgrade: 90% der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie verfügten per Ende 2012 über einen Deckungsgrad von mindestens 100%.

Generell sind die Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie bei der Bewertung ihrer Verpflichtungen vorsichtiger geworden. Die verwendeten technischen Zinssätze sind deutlich gesunken. Nur noch 7% der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie verwenden heute einen technischen Zinssatz von 4% oder höher.

Insgesamt müssen aktuell lediglich 4% der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie dem Segment mit einem hohen Risiko zugeordnet werden. Allerdings sind rund 37% der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie einem eher hohen Risiko ausgesetzt. Hauptgründe für diese Situation sind:

- Hohe Leistungsversprechen als Folge der Nicht-Anpassung der (gesetzlichen) Umwandlungssätze an die versicherungstechnischen und finanziellen Realitäten.
- Gesunkene Sanierungsfähigkeit als Folge des gestiegenen Rentneranteils. Die Rentnerinnen und Rentner können nur sehr beschränkt zu einer allfälligen Sanierung beigezogen werden.

Grosse Unterschiede zwischen Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne Staatsgarantie

Die Analyse macht zudem deutlich, dass zwischen den Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne Staatsgarantie sehr grosse Unterschiede bestehen. Dies erstaunt nicht weiter, wurden diese beiden Gruppen vor allem bezüglich des Sanierungszwangs bislang vom Gesetzgeber sehr unterschiedlich behandelt. Die Anpassungen an die neuen gesetzlichen Vorschriften sind zudem noch im Gang.

- Nur 27% der Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie verfügten per Ende 2012 über einen Deckungsgrad von mindestens 100%.
- Die Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie bewerten im Mittel ihre Verpflichtungen optimistischer als die übrigen Vorsorgeeinrichtungen.
- Das Vermögen ist im Schnitt risikoreicher angelegt.

Aktueller Deckungsgrad als wichtigster Risikoindikator

Wichtigster Risikoindikator ist der aktuelle Deckungsgrad. Wegen der anhaltenden Tiefzinsphase und der gestiegenen Lebenserwartung haben zwar viele Vorsorgeeinrichtungen ihren technischen Zinssatz in den vergangenen Jahren gesenkt, gleichwohl sind für die Zukunft weitere Reduktionen zu erwarten.

Zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Deckungsgrade wurde erstmals eine Schätzung mit einheitlichen Parametern verwendet. Sie zeigt, dass vor allem unterfinanzierte Vorsorgeeinrichtungen zu hohe technische Zinssätze anwenden. Bei Vorsorgeeinrichtungen mit ungenügender oder knapper Finanzierung müssen höchstwahrscheinlich weitere Finanzierungsmassnahmen ergriffen werden. Dies betrifft besonders die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit einem heute sehr tiefen Deckungsgrad.

Sanierungsfähig

Falls eine Vorsorgeeinrichtung über Zusatzbeiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber oder Kürzung von zukünftigen Leistungen (insbesondere Minderverzinsungen) saniert werden muss, sind die Wirkungen dieser Massnahmen von der Struktur der Einrichtung abhängig. Der eigentliche Risikofaktor ist hier der Anteil der Rentenverpflichtungen. Je grösser dieser ist, desto kleiner ist die Wirkung dieser Sanierungsmassnahmen.

Zunehmendes Ungleichgewicht bei den Zinsversprechen

Während die technischen Zinssätze in den letzten Jahren deutlich gesenkt wurden, beruhen die Altersrenten weiterhin auf relativ hohen Zinsgarantien, welche für das BVG-Obligatorium ja gesetzlich gefordert sind. Damit sind die Zinsversprechen, welche den Altersleistungen zu Grunde liegen, teilweise höher als die sonst von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten Zinssätze. Damit die Vorsorgeeinrichtungen nicht weitere Risiken im Bereich der Leistungsversprechen aufbauen müssen, sind gesetzliche Anpassungen wohl unumgänglich.

Anlagerisiko bleibt unverändert hoch

Gleichzeitig bleibt der Renditedruck wegen den existierenden Verpflichtungen und dem gegenwärtig extrem tiefen Zinsniveau hoch, weshalb der Anteil der risikobehafteten Anlagen kaum abnehmen dürfte. Vielmehr werden sich die Vorsorgeeinrichtungen auch in den kommenden Jahren verstärkt mit der Anlageunsicherheit, den schwankenden Deckungsgraden und der gerechten Behandlung der verschiedenen Versichertengenerationen auseinandersetzen müssen.